

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

---

Siebzehntes Stück vom Jahre 1852.

---

### N. LIII. Gesetz,

betreffend den Erlaß des Wahl- und Kopfaccises in der Fürstl. Oberherrschaft und des 4ten Theils der terminlichen Contributionen oder Löhnungen in der Fürstl. Unterherrschaft auf die Finanzperiode von 1852, vom 14. August 1852.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. urkunden hiermit, daß Wir Uns unter Zustimmung des getreuen Landtags gnädigst entschlossen haben, den für die Jahre 1842—1851 incl. stattgefundenen Erlaß des Wahl- und Kopfaccises in der Oberherrschaft und des 4ten Theils der terminlichen Contributionen oder Löhnungen in der Unterherrschaft Unseres Fürstenthums auch für die laufende Finanzperiode von 1852 zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Schwarzburg, den 14. August 1852.

(L. S.)

**Fr. Günther**, F. d. S.

v. Vertrab. Schmidt. v. Ketscholdt. v. Bamberg.

---